



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Rechtsinformation

Datenschutz

in Frauenunterstützungseinrichtungen

Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personengebundenen
Daten und anvertrauten Geheimnissen



www.frauenhauskoordinierung.de

Rechtsinformation Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen

Stand: Dezember 2013

Impressum

Hrsg.:
Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 92122083/84

fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de

Autorin: Rechtsanwältin Gertrud Tacke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Verantwortlich: Heike Herold, Geschäftsführerin Frauenhauskoordinierung e.V.

© Frauenhauskoordinierung e.V., 2013

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. sind folgende Bundesverbände Mitglied:

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Diakonie Deutschland -
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

Zudem gehören uns weitere Frauenhäuser in freier Trägerschaft an, die keinem dieser Verbände angeschlossen sind.

Die Arbeit des Vereins Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
II.	Grundsätzliches zum Datenschutz und zur Schweigepflicht	2
	1. Datenschutz ist Grundrechtsschutz	2
	2. Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung	2
	3. Erforderlichkeit / Zweckbindung / Verbot der Vorratserhebung	2
	4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	2
	5. Transparenz	3
	6. Rechtliche Grundlagen	3
III.	Berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB	3
	1. Schweigepflicht / Geheimnis / Offenbarung	3
	2. Einwilligung / Entbindung von der Schweigepflicht	4
	3. Weitere Offenbarungsbefugnisse	5
	a. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	5
	b. Offenbarungsbefugnis nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)	5
	c. Keine Offenbarungsbefugnis aus § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	5
	d. Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	6
	4. Verpflichtung der Mitarbeiterinnen auf die Schweigepflicht nach § 203 StGB	6
IV.	Die Erfassung und Verarbeitung / Nutzung von Informationen über die Bewohnerinnen / Nutzerinnen von Unterstützungseinrichtungen insbesondere mittels EDV nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	6
	1. Erlaubnis der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 BDSG	7
	2. Begrenzung der gesetzlichen Erlaubnis nach § 28 BDSG durch die besondere vertragliche Geheimhaltungspflicht hinsichtlich des Aufenthaltsortes (Geschützter Aufenthalt)	7
	3. Begrenzung der gesetzlichen Erlaubnis bei der automatisierten Verarbeitung und Nutzung sogenannter „sensitiver“ oder „sensibler“ personenbezogener Daten, § 28 Abs. 6 BDSG	8
V.	Konkret: Empfehlungen zur Erhebung und Verarbeitung von personen- bezogenen Daten (BDSG) - Zweckbindung - Datenvermeidung - Transparenz	9
	1. Strenge Zweckbindung der Datenerhebung und -verarbeitung	9
	2. Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die der beruflichen Schweige- pflicht nach § 203 StGB unterliegen	9
	3. Datenvermeidung / Datensparsamkeit	9

4.	Erhebung bei den Betroffenen	10
5.	Unterrichtung über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung	10
6.	Einwilligung der Betroffenen in die Datenverarbeitung	10
7.	Verpflichtung der Mitarbeiterinnen auf den Datenschutz nach § 5 BDSG und auf die vertragliche Schweigepflicht	11
8.	Datenschutzbeauftragte in der Unterstützungseinrichtung (Selbstkontrolle)	11
9.	Datensicherung	12
10.	Rechte der Betroffenen	12
11.	Sanktionen	12
12.	Externe Kontrolle	12
VI.	Weitergabe von personenbezogenen Informationen an Dritte	13
1.	Weitergabe von Informationen für andere Zwecke an Dritte, § 28 Abs. 2 BDSG	13
2.	Prüfung von Verwendungsnachweisen	14
3.	Unterstützung der Bewohnerinnen bei der Beantragung von Sozialleistungen	14
4.	Leistungsvereinbarungen mit Kostenträgern über die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, AsylbLG und Fragen der Weitergabe von personenbezogenen Informationen	16
5.	Beratungsstellen, Interventionsprojekte, Polizei, Frauenhäuser und Einsätze bei häuslicher Gewalt	17
6.	Weitergabe von Informationen an Strafgerichte, Zivilgerichte - Zeugnisverweigerungsrechte	18
	a. Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) aus beruflichen Gründen	18
	b. Zeugnisverweigerung im zivilgerichtlichen / familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 383 ZPO	19
	c. Ordnungsmittel bei Verweigerung des Zeugnisses	19
VII.	Sonstiges	20
1.	Postnachsendebeanträge	20
2.	Meldedaten, Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (früher: GEZ)	20
3.	Geheimhaltung des Aufenthaltsortes in familiengerichtlichen Verfahren und in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	21
4.	Sperrvermerke bei Schule, Kita, Krankenkasse, Jobcenter und Kommune, Jugendamt	21
VIII.	Gesetzestexte	22
IX.	Anlagen	26

Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen, insbesondere Frauenhäusern

Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und anvertrauten Geheimnissen

I. Einführung

Für gewaltbetroffene Frauen stehen verschiedene spezifische Unterstützungsangebote für Schutz und Hilfe bei Gewalt zur Verfügung.

Während die Frauenhäuser Frauen und ihren Kindern eine geschützte Unterkunft und intensive Beratung und Begleitung ermöglichen, finden Frauen in Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt psychosoziale und rechtliche Unterstützung. Die Interventionsstellen bieten Frauen, aber auch gewaltbetroffenen Männern, vor allem nach Polizeieinsätzen zugehende Beratung zum Schutz vor Gewalt und zur Überwindung der Gewalterfahrungen an.

Im Beratungsprozess stehen auch intime Details der Gewalterlebnisse und der Beziehungsstrukturen im Mittelpunkt. Die Beratung der Frauen erstreckt sich auf weitreichende persönliche Lebensbereiche der Frauen - die familiäre und gesundheitliche, aber auch auf ihre finanzielle und berufliche Situation. So erhalten die Beraterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen Kenntnis von vielen persönlichen und sensiblen Informationen aus dem Leben der Frauen. Regelmäßig entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und gewaltbetroffener Frau.

Zur Durchführung der Unterstützungsarbeit ist der Fach- und Informationsaustausch zum Beispiel über besondere Gefahrenlagen in den Teams der Unterstützungseinrichtungen unverzichtbar.

Schutz und Hilfe für die Frauen erfordern außerdem ein abgestimmtes Zusammenwirken mit anderen Stellen wie Polizei oder Jugendamt, wozu auch der Austausch von Informationen über die Situation einzelner Frauen gehören kann. Die unterschiedlichen Kostenträger wie zum Beispiel Landesministerium, Kommune oder das Jobcenter benötigen Informationen, damit die Leistungen nachgewiesen werden können. Das stellt Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen vor un-

terschiedliche Probleme bei der Umsetzung des Datenschutzes.

Hinzu kommt, dass durch die immer stärker werdende Nutzung informationstechnischer Systeme wie Computernetzwerke, Internet, mobile Telefone, Netbooks und der Nutzung von sozialen Internetnetzwerken wie Facebook und anderen, die Wege der Datenübermittlung immer unübersichtlicher werden und damit auch schwerer zu kontrollieren sind. Frauenunterstützungseinrichtungen müssen auch in diesem Bereich handlungsfähiger werden. Welche Maßnahmen zum Schutz der Frauen und ihrer Kinder ergriffen werden können, wird in einer weiteren Information behandelt werden.

Die vorliegende Information will Mitarbeiterinnen und Träger unterstützen, den jeweils richtigen Weg zu finden, unberechtigte Anliegen auf Herausgabe personenbezogener Daten zurückzuweisen, berechtigten Interessen aber auch nachzukommen, ohne das Persönlichkeitsrecht der Frauen oder den eigentlichen Zweck der Unterstützungseinrichtungen (Schutz und Unterstützung der Frauen und Kinder) zu gefährden.

Die nachfolgend dargestellten Probleme und Antworten sind oft nicht typisch nur für den Frauenunterstützungsbereich, sondern sind auch in anderen Feldern der sozialen Arbeit zu finden.

Da es sich in Frauenunterstützungseinrichtungen überwiegend um Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen handelt, wird im folgenden Text meist die weibliche Form benutzt, auch wenn die dargestellte Rechtslage selbstverständlich für beide Geschlechter gilt.

